

(C. 17)

Documente
Muller, die Befreiung der Nicolaus'schen Schule,

Lis. No. N^o 113. Derselbe N^o 5 un^o.

zum Naturrechtlichen Vertrag, Aufsatz.

25.
75.

Wir jetziger Zeit verordnete Pflegere des Sanct
Catharinen - Closters allhie zu Franckfurt, bekennen mit
dieser Quittung, daß uns

*J. T. Jacob Josephin Max-
imilian von Lerfner Burg. Rathh. G. R.
Jäsel: Jun. B. von vintor d. f. Jun. B. von
zum Echten loben genannt so Lature
Gallig*

vom Jahr Siebenzehnhundert *Mirstrig Jun. B.* erschie-
nen und verfallen, bezahlt und ausgerichtet hat; derohalben wir ob-
genannten *J. T. H. v. Lerfner Burg. R. und d. f. Jun. B.* Erben von diesem
und allen vergangenen Jahren angeregter Zins wegen hiemit quitti-
ren, ledig und loß zehlen. Urkundlich unsers Pfleg. Amts zu End

uffm Spatio fürgedruckten Sign. Actum. Termino & Anno,
ut supra.

*J. von Or. Jun. B.
Senior des A. Closters
Closter.*

*Anton Kathmberg
Depul. d. St. Cathr.
Closter.*



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

J. Anton Ritter



1.
Samstags den 9 Juny

N^o 1703.

Ward von Johann Lorenz Lorenz und
Walden über den Johann Wilhelm
Walden sich beschreibend, wegen der
unnen Holz, so dasselbe zu beschliefen
das Löschlein unter sein Impetrorant
sich posten machen lassen, und begab sich, das
das Löschlein offen bleiben, und das Holz
wieder sehr genau werden möge.

Man wird, so durch die überstündliche Wasser
so weit im Winter wegen allzumehr
höchst, als auf in Potenzen, da die
in einem Lande foudringe sehr incom-
modisch, mit besonderer Bitte, Sie das
wegen kluglos zu stellen.

Es singen behaglich: denn zu gleich
von Johann Philipp Spars wegen sind
dieser angezogenen Löschlein glänzhalt
selbsten vürsorge asyret: | wobei
productionen sind allen käuffbrinst
auf die possession sind vom all
das ist wohl gehalten. Aber sich berühren
wegen der Wasser aber moderation
zuzubringen, um das Holz im Plaster
zu reparieren nöthig.

In dem beyden beysehung, die
flügels beysehung soviel die
Hos betriefft und es abließ bey dem
Hauptballo das die beysehung zu machen
zugelassen worden.

Und blieben in übrigen beyden bey
Haupten und Consorten soviel
in diesem nachstehend zu bezeichnen
damit flügels die flügels möge.

Pro Copia
Auf des Stadt
Freundlich
Vau Amtes Protocoll.

Sign: 9.

Collat.

Anno 1740. Im 14. Decembris.

Ich bin firsigen Bürger imd handelt Mann Wittes, in rü-
 nre Befähigung, in der Daal-Gast gelogen, auß finem = Dreißig
 Lozen Inmaße, verlaubet worden.

Wau = Embt.

Taxa. 3. Lozen R^{te} —
 Befrist. — 20.
 Zahl R^{te} 20.

2. 8. 1742.

6. Dato Anthonen an H. Senfal Krenling Untersignumsum luf
Luis Louisy gebener Specification, zum Catyanastubogaz, garand
vor und mit Gulden, Neun Tausend Drey Hundert - Minut -
jedoch mit der Reservation, am Gottespennung $\frac{1}{2}$ Carolin gegeben,
das solches morgen, als Mittwoch Markttag von Wien zu
Lipsen, und so ab demselben unbeding 2 Tag darauf, die Kaufbrief
ansehen werden, und der Kauf geschlossen sein und bleiben, wann
aber wieder annehmen dann Wien das Haus nicht unbeding
so soll die $\frac{1}{2}$ Carolin. an dem Kauf und Lipsen ansetzen sein. Auf der
Kauf an die 4. Ansehen war dato das Haus gegen abgung der Kauf.
Selling zu können. Von Wien d. 2. 8. 1742

Anton Ritter

Maria Margaretha Ritterin
geborene Gwidlerin

Anno 1742. Ten 25. Aprilis

Ich dem firsigen Burgermeister und Rath Mann
Anton Littel, in seiner Befugung, aus
Wirklich gelogen, im 3^{ten} Theil, aus dem
dieser firsigen Jurisdiction, erlaubt worden.

Taxa.
4 firsige — 40.
Beyfrist — 20.
Gehalt. — 6.

Zes. 66.

Paul - Amt.

Actum Bau-Amt, Freytag
 den 6. Julij 1742.

Pres: Dno Sub. & Sen: Spaath
 Dno Prins, So Caff.

In Dnsen Present Comiss, contra Auffou
 Litter, ist nach geschene Bau-Besichtigung
 und Verlesung des Protocoll, ist besid:

Es wird muercks Anfauch.
 Man Auffou Litter anbrachten, die
 questionirt Dnsen vordienel
 Sorgfalt macher = und in An
 derfingru Haupt An zu lesen.

In fidem

Johann Friedrich Schilling
 Bau-Dirctor

Extractus

Lau-Amb^o - Protocolli, Rom 6 Julij 1742.

ad causam

Propant^o v^o v^o
9^{dra}

Luzhou litter.

Confidit X. 20.
Infil. 6
X. 26.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or reference, which is mostly illegible due to fading.

Hierbey beschiffen, sein Verkauft sein und sein Sohn, Herrn und Frau
Kaufmann und sein Sohn gegen alle ungesetzliche Verfügungen und
alle Reformationen mögliche Evidenz und Beweise zu leisten
diesem Kauf haben sich abgesetzt. Contrahenten aller Exceptionen
und Anfechtungen, wie sie durch Gesetz oder insonderheit in
in specie in dem, bezuglich über die selbst, und das andere, abge-
handelt als herein beschrieben worden, die dem und Hoffentlich gegeben,
einen vollen Gewinn hat die davon unterschrieben, und diesen Kauf
auf die eigentliche eigentümlicher, schreiben und besiegelt. So
geschahen Frankfurt d. 5 August. 1741.

Herrn Valentin von Laxburg Mittels
als Markkäuferin



Johann Carl von Laxburg im
Namen seiner Frau Mittels

Anton Ruff als Käufer

Maria Margaretha Ruff als Verkäuferin
Ludwig Tilleman als Zeuge

Johann Mathaus Hoppe
als Zeuge Junge

Vor dem Notar unterschrieben und besiegelt Contract
von dieser Seite Contrahenten in oben besagter
abgeschlossen zu sein bekannt, und vorgenommen
mit dem Notar in Gegenwart der Zeugen unterschrieben

Handwritten signature or mark at the bottom right of the page.

Herrn Anton Litters, dariesigen Bürger
 und Landmanns Gutsalt und besessenen So-
 hnn Nicolaus Sallers Notarius, und des
 pflichtigen Sainstman, Maria Margaretha, in
 Casus Schindler, haben respic Kraft producirt
 pflichtigen, und pflichtigen Vollmacht, in
 und regimere Kasinen vorsezt, Hrn respic
 gott und Mutter, Mariae Schindler,
 Willibron, in der obersenen
 und ihren Eltern,

Ihn sämtliches Haab und Vermögen, liegendes
 und fahrendes, sovil davon sich zu vor
 wähen.

Und ist dieser vorsezt gesehen vor, und
 Acht hundert und fünfzig Gulden in
 baren münch a. d. R., baar vorgelieferten
 zu bezahlen von dato über ein Jahr, samt
 einer Pension zu vier pro cento.

Mit dem außwärtlichen Anfang, wenn in
 unsehalb Vierteljahrzeit, nach
 letzten Zeit, dem in sah nicht
 dasselbe prolongirt werden, die
 auf ab und vollenden sein solt.

Begraiffen die vorgesandte Sainstman
 zugehen in diesen in sah
 kann, dass diese aufgeworren
 weilt, als ihrem Ersicht zu
 dannen bis in dem ersten
 Jahren Willibron
 Vellejari et Auth: si qua mulier, auf
 vorsezt

vorsezt

Josephus von vorstänbigung reiptrullig
und selbstbedäfflich begaben.

Actum die 10. Oct: 1741. Coram Dom: Concilio Sen:
et Scab: Josephum Wolfgang Textor F. V. Dr:

Pro Copia

Aus der Hand Samuel Joseph
Eantzley-Insatz-Buch

Copia Insatjes ^{N^o 1180.}

H. Anton Ritters bürgers
und Landbmanns, et uxoris
liber
850. ^{flimm.} Capital

Terminus Solutionis d. 10. Oct. 1742.

Prod: §. 10. Oct. 1742.

Anno 1741. p. 301.

Inm Drahten der Heiligen Dreifaltigkeit, Amen.

Und zu wissen seye Hiemit, und Kraft dieses, daß an
hiesiger Stadt zu Ende vergangener dato, zwischen Hannu Michael
Dücker, Bürger und Handeltmann alhier, und dessen Frau He-
linsen, Anna Catharina gebornen Sundensbüchsen Wärfen an
nimm = sohn, hiesiger Hannu Anton Ritter, wüß Bürger
und Handeltmann, und wüß dessen Frau Helinsen, Maria
Margaretha gebornen Schmiedin Anthonissen von anthon
Spiel, ein wüßsüßig, wüß und wüßwüßsüßigen wüß- und
wüßwüß Contract, als solicher in dem allgemeynen Anthon abson-
derlich festgesetzte dass solch Reformation wüß, ein wüßsüßig-
und wüßwüßigen wüßsüßigen, ein wüß wüß, wüßwüßigen
und wüß wüßsüßigen wüßwüßigen, und wüßsüßigen wüßwüßigen;
als wüßsüßig.

Es man hiesiger wüßwüßigen wüßsüßigen Hannu Anton Ritter
und dessen Frau Helinsen, für sich und ihre Erben, ein wüß
genüßigen Hannu Michael Dücker und dessen Frau Helinsen
ja und anthon Erben, ist in der Stadt, wüßsüßigen wüßwüßigen
Hannu wüßsüßigen wüßwüßigen, und wüßsüßigen wüßwüßigen
Depoulligen H. Erben, wüßwüßigen, und wüßsüßigen, von
H. Johann Georg Hoffmann wüßsüßigen wüßwüßigen, wüßwüßigen
zum wüßsüßigen wüßwüßigen wüßsüßigen von der wüßsüßigen wüßwüßigen
Anna Salome von Seronee wüßsüßigen wüßwüßigen wüßsüßigen
wüßsüßigen wüßwüßigen wüßsüßigen wüßwüßigen wüßsüßigen
wüßsüßigen wüßwüßigen wüßsüßigen wüßwüßigen wüßsüßigen
am wüßsüßigen wüßwüßigen wüßsüßigen wüßwüßigen wüßsüßigen
den 5 Augli 1741 wüßsüßigen wüßwüßigen, wüßsüßigen wüßwüßigen
wüßsüßigen wüßwüßigen wüßsüßigen wüßwüßigen wüßsüßigen

S.

Condition zu leisten sich verbindlich machen.

Zu unserer Bestätigung dieses einseitig- und unbedingten:
Gutten Kauf und Verkauf, haben wir demselben contractirten
Theil mit Vergabung der Gottes Offnung, auch allem und jeder in
Ansehn unsern Ansehens und Aufmerksam, insbesondere
Bestand, d. h. in Überwindung, Anfertigung über oder unter
die selbsten der Kaufmann Ansehn, die Kaufleute auch abgesehen
als für ein Kaufmann, item ab gelte ein allgemeines Recht
ab unsern dem in Betrachtung unsern, und ein die sonst Kaufmann
haben und verdruss werden können, so Ansehn überhaupt als
in Betrachtung einseitig und unbedinglich renunciant, -
alles gesamtlich, und sonder gefälscht;

Darüber allen zu unserer Bekund ist dieses Kauf und
Kauf Contract in Duplo und gefertigt, von demselben
Gutten und Sonst, Contracten und für ein verhalten
Gutten Kaufmann, in einem der fünf hundert Jahren, für:
zu expressie verhalten Kaufmann: großwornen Notarie -
zugewendet eigenständig unterschrieben und besigelt worden,
So großwornen Choulhört d. 5. Octobris für Kaiserlich -
Sieben Hundert und Fünf und vierzig

Misere Zwiefach
als Kaufmann. 123

Anna Catharina Brüngrün
als Kaufmann.

Georg Christoph Brunnbauer
als von Eignen Gutten requiriert Junge

Anton Litterer
als Verkäufer

Maria Margaretha Litterer
geborene Jeschke
als von Kaufmann.

Caroline Brunnbauer
als von Eignen Gutten
Junge verhalten Junge

Johann Pauling
als für ein gebrühter Verkauf
und Junge!

= Übergabe und zu bezeugen haben, mit fikt fünfzehn Gulden
gangbarer Münz Saax und richtig übergeben haben, und gültig
sich befinden in optima Forma mit Begehung aller weiteren
Ausführung von Seiten undacht werden möge, so geschähen -
Braunschweig d. 12 Febris 1742



Anton Kitzmann
Maire Margaretha Kitzmann
geborenen Schmitze



Anton Kitzmann
alt Jungfer.

= Willen wir uns nunmehr mit unserm respectivi Sr. Mutter
und Schwestern Mutter Schmitze Wittib bezeugen, und sein Mißfall
Länger die Ih zu kommen die Gulden acht. Sündert hierzig einen
und Dreißig Kreutzer in Münz Vermög Secret vom 22. Febr. - das
in sein Hoff-Loh Altam sein Länger. Mißfall Audienzdeponier
Kupf aber die übrige Gulden fünfzig, acht und Dreißig Kreutzer in
Münz bezeugen. - als Ihn wir gedenken sein Länger
desem sein Hoff-Loh und dann haben auch wegen dieser
1000 - in dieser Form gültig sein, und der und in dem Hoff-
Loh aber auch wegen des geschähen. Braunschweig d. 29. Febr.
1742



Anton Kitzmann
Maire Margaretha Kitzmann

Wegen des frowinen Vermögens Kupf fünf Schillinge à sieben-
tausend dreihundert Gulden bin bezeugt, und wird dafür auf
alle dasfall an diese ganz gefachte Umstände in bester Kraft rechtlich
gültig renunciiert. Urkundlich meiner hand unterschrieben und beg.
gedruckt. Braunschweig d. 5. Aug. 1750.



Anna Dorothea von Laxburg
Wittib

In Nomine Dei omnipotentis Amen

Und und zu wir den seige firmit und in Kraft
 sigt, das B. mit zu und gestzten dato, Monat
 und Jahr, nun vrelch anstichtig: und nuwiderauf
 luffe respective anst. und voranst. Contract
 wir solches Bewoß daron beschriben allgemeyn
 Pöyter. Dinsten, absonderlich aber seigig löb. Stadt Re-
 formation nach, an wärthig und beschriben den beschriben
 dan, soll, oder mag, zwischen Herrn Michael Christen
 Ewigson und sandtthmann, Wittibson, als voranst. von
 an nimm = so dann von Johann Eudorab Dine auf Ewigson
 und Ewigson selbst, nebst der den Er Consortie
 frauen Annen Marion geborenen Doffmann, als Dinst. von
 an andern theil, mit geb. und erfahrung inob Gottes Himmels
 von der daron nachfolgender dinst, was bedäuslich abyor.
 Ist und gesthor, den worden seig. Nofulius und von der
 erste voranst. und gibt zu dinst eingang vorlag
 von Michael Christen von die und die leben, an auch
 über gedachte Dinstige solentz und daron leben, die
 in der dinst, zwischen dem sandtthmann von Josef
 Eudorab und daron Depoullifson theil leben, die und an-
 dinstige dinsten anst. der dinstige Hof dinst
 und zum dinst dinsten gebant eigentümlich
 Nofubofan, dinst nebst daron anst. der dinstigen die
 theil mit dinst dinsten gemeinshaftlich so dinst dinst
 und gemeinshaftlich dinst und eingang dinsten
 und mit allen andern dinsten und dinstigen dinsten,
 ober = und unter der dinsten, gesüß und ninst, samlt
 dinstigen so dinsten dinst = dinst = dinst = dinst = dinst
 und dinst dinst, und dinsten allseigig löb. Reformation
 gemäsigt, in dem dinst und dinsten, wie dinsten Co-

Jung dinst



Fürstens des Herzogthums von Lothringen oder verstaubtigen Inhaber
des Reichs und sonstiger Successores dieses Capitals und der
Kaiserlichen Reichs Salben bis zu dem Abtoge des Josephob
sich zeigen, so reservirt sich der Herzog von Lothringen von sich und Nach
kommen, das an seinem Befehl und dem Reichs Salben Dominium
sub clausula constituti possessorie in so lang bis man bruch
des Reichs Salbens ad Josephob und Guldern cum omni causa
völlig unterrichtet, und wiederum abgetragen sein wird, als
wäre es alle der Herzog von Lothringen sein Recht

Des Weiteren auch nicht vorenthalten soll noch will, und sich somit für seine
Ehren und Ehrensachen verbindlich macht, dass er auch seinen Kindern
sich solches, auch jedwem anderen erfordern und bezeugen, nicht
mit der gewöhnlichen Exaction und Absorption dem für Common ge
mäß in allseitig lobl. Stadt-Lautzen zu bezeugen, in welchem
dieses gegen jedwem ungläubigen Euz und gespons, so wohl in
all dem des geistlich zu verhalten und schaden zu halten,
sondern auch so wohl dieses für die concernirte Documenta
und Reichs Salben, so viel es dem in seinen für die Herzog
Kaiserlichen Reichs Salben getreulich zu extradieren,
sind sie somit in possession zu setzen, und wie möglich
diebedens bedingte ist. Contracten mit diesem wohlbedachtlich
großem dem Reichs- und Herzogthum-Contract, sind geantze
Zusatz vollkommen zu werden sind, soles auch in allen
Puncten und Clauseln vor zu adimpliren, inwieweit mit
Mund und Hand vorweisen und zu gesaget, also wollen dieselben
des Weiteren allen und jeden recht wohlhaben und äußern, so die
für die Reichs- und Herzogthum-Contract untergeordnet sein mögen,
so wohl nicht zeigen, als insbesondere davon fürwahrungen Co
trahent, fürwahr, sein = sandel, fürwahr, fürwahr, tüchtig über
redung, Verantwortung und Verletzung über und unter der selb
den rechten Werth, Item nicht vorstehender Sache, oder ob
sich anders abgetradet alle für die bezeugen worden, und wie die
selbe zeigen Namen haben mögen, auf das selbe nicht renun
ciert haben. Alles getreulich, sondern Geheiß der. In dem
während dem ist gegenwärtigen respective Reichs- und Herzog
thum-Contract von dem absonderlich für zu requirirtou
Ding

Pausi Brodiger sworn Notario zu Xapira yobrecht, so fort
 nach der mundirung aus Kumpel Xapira, von Gordenstitt
 27. Contracten, und rechtsamen 27. Bryständen und jungen,
 wie aus yodastu Notar: alles selbst righensändig unterschrieben
 und besiegelt, und davon das original dem Herrn von Xapira
 bis zu dem vollen ablage der verstorbenen dort laufft.
 20000. R. aus dem Herrn von Xapira ab
 mis vidimich, Copie davon zu stellen worden. In Xapira.
 In Frankfurt den 29. Aug. 1750

Misare Brinjas
 Jacob von Xapira
 Gestician, Baston des Xapira
 Jacob Ludwig Gerom
 qua Tertis equisetus

Johann Rudolph Xapira
 als Xapira
 Anna Maria Xapira als Xapira
 Johann Jacob Artopend. als Xapira
 Johann Xapira als Xapira

In premisorum omnium fidem majorem ac
 Testimonium rogatus subscripsi et subsignavi
 Ego
 Johannes Philippus Sölty Notar. Cesar.
 publ. jurat. Examinat. approbat. et
 immatriculat. ac sive Moeno fran.
 cogunt. ad hoc specialit. requisitus in Xapira

Nach dem uns durch unterschrieben in vorerwähnter
 Pausi 20000. R. unterschrieben jeder tausend
 Gulden von Herrn Johann Jacob Artopend Curator und Xapira,
 selbst unterschrieben dato wohl besiegelt und abge
 legt worden, als quittirte nicht allein demselben über die rief
 liche Abtragung, und respective Forderung vorerwähnter
 Pausi 20000. R. Capital der 20000. R. mit ausdrücklicher
 Erwähnung der bestlichen Exception non numerata vel non
 accepta pecunie bestirmt, sondern renunciren
 anfänglich das uns in dem Pausi 20000. R. selbst reservirt
 gefalt Dominium und Eigenthum. Dinst, was uns und
 unsern Erben, besonders allen wirsamen Erben und Xapira



so ist an diesem firdunf abgetrettenen Ruffen Ding
sach fact, transportirt und cedirt zuigeyen, mit über
gebenung der in fachen gefachten Documenten nebst
des eigentums und des ausschließlichen Recht ad 10000
cum omni iure an mentionierten Herrn Johann Jacob Artop
et heredes also und weiter halt, das der daniel wir us vor
transportierung berechtigt gewesen seyn und walden
auch sein Recht weiter transportiren und alieniren können
und mayer mit ausdrücklicher Verweisung aller firdunf
zu machen, firdunf Exceptionen sam in genere quam in
specie. Untertunlich der den fact ist die cedition rigorfändig
unterfchrieben und besiegelt, auf dem nachgeschribten
geschworren Notarium durch Ersetzung seiner Untertunf
und Verordnung seiner Notariat = Signet, die ob zu corrob
riren und zu besandern mit aller Dyrchtou. Frankfurt
den 29^{ten} Aug. 1750.

Mi faren Bruch

Das nachfolgende alle wird obig zu messen
begleichung In fidem

Johann Felice Bolz, Danks
offenbar geschworren und all
madruller Notarius und
Dingor hie silb propri



Anno 1743. Den 4. Januarij.

Ich, nachgehorsamer Befehlshaber, Inmessen
Burgere, Michael Krüger, in seiner
Befehlshaber, in der Real-Resonanz
Ein fester zu sein, erlaubt werden.

Caui-Amt.

Taxa.

Befehlsh.	—	30.
1. f. f. f.	—	10.
Befehlsh.	—	20.
Befehlsh.	—	6.
Zusammen		
Zusammen	—	10.

Faint, illegible handwriting at the top of the page.

Large block of faint, illegible handwriting in the middle of the page.

Faint handwriting at the bottom left of the page.

den 5 Jan: 1743. in finis
Alten Bau - Aukt
und ist das freyste so
uber den Hof in das
Stadter Gäßgen.

Anno 1743. Den ii. Januarij.

Ich, auf Erhöhrtes Anmelden dem firsigen Bürger,
 Michael Brüger in seiner firsigen Befähigung, in
 der Saal-Post gelogen, zwey Abwäger Meine,
 neben einer alda liegenden Abtritt-Strasse, jedoch
 daß Sie sich nicht nach dem floss firsigen zu
 setzen, erlaubt worden.

Lau-Amt.

Taxa.

2. Abwäger Meine R^{x} : 40.

Befried R : 20.

Gründ R : 6.

Zahl $\text{R} 116$.

Bau = Lesfeldt
über 2 abtrags in D. Maßzahl

auf Tit: Frau Wittib von Lerchen, geborenen
 Koeniglin, wegen des Schulds zum Fortzu-
 schreibungen, mir gütlich dato, den auf Winter-
 Johanni nachgeronnen Schulden, jünge, vor das
 Jahr 1739. 1740. 1741. 1742. und 1743. mit
 Zehen Schulden, ungenügt bezahlet hat, darüber
 will ich hiermit dieselbigen Schulden gütlich,
 tirol geben. Freundlich den 28. Octobr:
 1743.

G. v. Carthaus.

10. 12.



Des Endes unterschriebener, überlunde und be-
 kenne hiermit Ernst unnen Unterschrift
 und beygedruckten Falschpfeils, daß
 mich weder demir geht dato, Tit. Herrn Wittib von
 Leroren, vobogren Kruffin, die mit
 Winter Johanni, von dem Gaus zum
 Futzou, flauboyu, s. zwijgen dem Jahr
 zum Widdor und Luffe, dann gelogen,
 alligweil staltend zwey Sildou Grund
 Zins, woleg a Decss und Funffzig Sild
 von 15. do Mintz, zu Capital vuyngfle,
 von worden, und wir mit dabey von
 mit einander vrayeigen haben, mit
 Decss und Funffzig Sildou 15. do. wogeb,
 zugelet hat. Wannunges ist die selbe
 nicht nur über die viltigen Zoglung sein,
 mit in der form Anstous güttern,
 sondern auch vor mich und mein haben,
 alleit zugebten Grund, Zins, Layst,
 vuch das Gaus zum Futzou, flaubo,
 von genannt, vuch das vordruckte

10

Ich bin demnach, wie ich schon oben
erwähnt habe, dass von nun an, und in künftigen
Zeiten, die in dem Lande, Grünsbrunn, zu obge-
wähnter Zeit, Grünsbrunn, worden sein
soll, alle Verordnungen, die
gütlichen Verhandlung und beygebracht
von Hofgericht. In vorgewähnter
Stadt den 28. Octobris 1743.



J. v. Carsthaub.

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

3
3
3
3

Quittung von (18)
Johann Friedrich Huce
Larsen Huce
über den abgetriebenen
Grund - Zins Huce
2/3 so auf dem Grundstück
Huce abgetrieben worden
gehabt.

mit dem. Am 26. Aug. 1757.

N. 39.

ad eam

Der Pandelmann, Verrichter, Alayrd,

Der Pandelmann, Verrichter, Alayrd.

Achim Bann: auch mittheilt

26. Aug 1750.

H. J. Sen: et Scr: Friedrich

Maximilian von Lersem,

Chanc: Maj: Conf: act: et

Jur: Senck & Banke.

Expositio des Bayers und Pandolmann
 2. Baus, und zeigt gell an, wie es sich
 mit seinem Nachbar, dem Pandolmann
 Bander, wegen des fuchs ihre Bausen
 befindlichen Bausen voneinander
 gell an, gell bittend solches sub N. 39.
 beygezeichnet: von beyden Seiten macht,
 schreiben original vrylich. C. B. Bann:
 Amte Potwille gell inseriren: dreyfachen
 von Amte beyden zu confirmiren, und
 Partibus Copiam vidimataem folgenricht
 zu kommen zu leyden.

N. 39.

Esst
 Hornis vordruckt: und die gellfene
 Copie vidimata tolligelt werden.

In fidem
 J. P. Baus,
 Bann: H. J.

Extrait
Sous double Protocoll
d. d. 26. Aug 1750.

ad rem

Die Binger und Handelsmann, Binger, Käyser,

Die Binger ^{Per} und Handelsmann, Binger, Erbey.

Cum Actis sub
N. 39.

Dies Löbl. Curatel-Amtes Protocoll
 de 20. Decembris 1752. Johann David Ger-
 hard und Georg Christoph Bräuer, als Vor-
 münder über die Hoofsche Wittwe Lindner,
 und dieselben Eltern die Ehebrüder
 Eheliche betreffend, ist der Bescheid:

Wirden Ehebrüder Eheliche,
 ihrem verstorben gemäß, nicht all-
 ein die Überbreitung ihres
 wü veräußern Hauses, sondern
 auch ihr sämmtlich übriges Haab
 und Vermögen, und besonders
 aber was der Ehemann Thier-
 bre dinstlich noch von seiner
 Wittwe, der Dammwippen-
 Gattin, zu haben hat, so

von

von Josephum 4. Kindern in der
Stadt. Einzig zu ihm recht,
wirdigen Vorgesicht Zusatz,
wie verfahren, dabey an die
Kunstwerke wiederholen, jedem
Josephum Kind bey seiner fünf-
tignen Verheiratung ein Quart
mit 500. fl. als bald baar her-
aus zu geben; so soll ihnen,
Vehinbrücken Thelern, als
dann erlaubt seyn, dabey
des Vatters Einvernehmen Hand
schneid und gedachten Josephum
Kindern zugehöriger
Capital von 2000. fl. auf das
von der Wittib Stinin ver-
kauft

Rechte Gaub transportirung
einzuweisen zu lassen.

Publ. d. 23. Decembris 1752

In Nomine Dei Omnipotentis, Amen!

Hiernächst zu wissen sey hiemit, besonders bene ed zu wissen
 nöthig ist, Daß fünf zu und geschten dato, Monat, und Jahr,
 ein kauft beständig = kauft = und uninderrücklicher specie Kauf-
 und Verkauf Contract, wie solches so wohl dann beschriben all-
 gemeinen Kayserl. Kayser, absonderlich aber fünf lobl. Stadt Reformation
 rath, am kräftig = und beständigsten beschriben dan, soll, was mag,
 zwischen Wyl. Johann Johann Andradt dem Saal. gemeinen Bürger
 und Bierbrauer als ein firtelassener Wittib, Johann Anna
 Maria, gebornen Kollmann als Verkäuferin an einem =
 so dan Johann Joseph Desinas, ein Bürger und Bierbrauer
 firtelassent, ed Uxor Helena Barbara, gebornen Callasin als Käuferin
 an einem Heil, mit gab = und annehmung eines gottbeschehene
 von einem Mann Helas von der Anna, nach folgender gestalt
 wohlbedächtig verabredet, und geschlossen worden seyn: Nämlich
 ob verkauft und hat unwillig nach Junfals eines intzen 30 Nov:
 a: p: vorinstehen Punctation Caside von zu Käuferin gegeben, eingang
 versagte Drinisch Johann Wittib, von die und Frau Leben, an ein
 abgedachte Desinassent Heillich, und dann Leben, Frau mit Johann
 Durchlich vorstarbener Johann, Johann Andradt dem Saal, von Johann
 Michael Lünfer laut Kaufbriefe vom 29. Augl. 1750. Kauflich an die
 gebraucht = in der Saalgaße zwischen Johann Andradt dem Saal
 firtelassenen Johann Wittib, und Johann Depoullissen Johann Leben
 ein und anersicht gelagert = firtel auf der Saalgaße stehend = und
 zum Leben als obogen genannte eigentümliche Wofubehaltung, bewillt
 dan

Inm auf das Landesipfen Saithen, mit demselben gemeinschaftlich
 habenden Gott, oder Glah, auf gemeinschaftlichen Airt und ringang,
 dasin ein, und mit allen andern kauft und gasachtigkaiten, Oben
 und unten das Land, gesucht, und ungesucht, samt allem so darinnen
 Land, Baud, Wand, Mauern, Kird und Nagelkast = und sonstem allhiefig
 Lob, Reformation gemas ist, in dem Land, wie obersagt besaefung,
 in isen Baudmauern, Wänden, Dais und dais darinnen vor
 jedermännigleich Airten da steht, und von ihm das Land verlauffen
 und dem Antecessoren, besondert mit obgedachten gemeinschaftlich
 Gott oder Glah, und mit dem Land Sach auf dem verglichen =
 und nunmehr auf wenig unstrittig bleiben sollenden Airt und
 ringang bis her auf besaefen, und bruchet werden, oder auf
 von kuffungen fette besaefen und bruchet werden sollen,
 Dornen oder mögen. Und zwas ist dieses Land und verlauff gegeben
 vor und nun einen kullig accordierten Landpsilling von 13500. *fl.*
 schriben Dreizehen tausend Hundert gulden, gutes Reich Wahrung,
 den gulden zu 15 bahen, oder 60x. gerechnet, nebst zwanzig Hundert
 species Ducaten in dem Land, dergestalt, das anzalto Landtandt Dischicht
 schriben dem auf quest, besaefung fassend = und alljährlich in lob
 Cassianen closter auf Letare mit dem gulden fallig werdenden
 Grundzins pro futuro zu antwortan ubersommen = an dem das Zins
 sagte ganz Land pretium als:

- a) Durch ubersommen = und darinnen abzahlung des auf quest. besaefung
 " bei dem Antopce schriben Land psilling Capital ad. *fl.* 10000: -
 b) Demas durch transportis = und ledigung an die dem verlauffen
 " einen auf das dattles eigent haus habenden fursatz Capital, land
 " des den 23^{ten} Dec: a: p: dardas schriben hochobrigkeit. dergestalt
 " zwingt Decrets a " 2000: -
 c) und in das besaefen besaefen bezahlung von " 1500: -
 also zusammen mit *fl.* 13500: -
 schriben

schreiben dreizehen Tausend Fünft-hundert Gulden unvöllig unterschrieben, und
abgeschickt haben. Und was unvöllig respec. Und was unvöllig = cedir = und barem Bezahlung
obigen Posten, wie auch das abwärts richtig gehaltenen 25 Stück Species
Ducaten halben Vorlaufs. Prinzipal Frau Wittib, mit Bezahlung des
Kauflihen Exception non numerata vel non accepta pecunia, Kaufende
Vorsichtige Forderung, in der allerbesten form wieder quittiert, und bezah-
let, so fort in ihre possession des Kaufes eingesetzt = und fortwäh-
rend aufreißig, und dasin verbindlich gemacht hat; mentionirten Kaufes
auf jedermäßigem Erfordern, die gemessene Eviction und Wesshaft dem
Kaufmann gemäß pro Stylo zu leisten, dieselbe gegen jedermanniglichem
An- und zu Stand, s. außer abzugeben, und von offnen Kaufes zu
Bezahlung unvöllig = Capital / Kaufes / Gebühre nach
zu vertreten, und pfadlos zu halten, auch demnach nach Bezahlung
unterstützung dieses Kaufes Capital von 10000. s. die quest.
Befahrung concernirten Documenta, und Briefschaff zu gesamtlich zu
extrahieren verweist.

Obgleich wir nun beide Theile mit gegenseitig wohlbedachtlich getroffenen
Kauf und Verkauf, und darinnen accordirten Bezahlung wohl vereinigt,
und zu finden sind, auch übrigens alles andere in dem Kaufes
in allen Punkten und Cläusen, Kauf und unvöllig zu adimpliren
einander mit Mund und Hand vertragen, und zugesagt, also wollen
dieselbe auch allen und jedem Exceptionen und Kaufes Befehlen, so
diesem Kauf- und Verkauf Contract entgegen stehen mögten, so wohl
indem, als insonderheit das Ausflucht, das Gebühre, Fortwäh-
rendes Bestand, Vortheil- und Verletzung, und was und unter das
Gelt des Kaufes, Item nicht also wie Kaufes werden,
sondern auch abgeben das, und wie die sonstigen Kaufes
haben, und auch werden mögen, insoweit = und wohlbedachtlich
renunciiren, und sich davon samt und sonders auf das festlichste
geben

gegeben haben. Alles geträulich sondern Argelich und gefasid. Ustündlich
 Dasen ist dieses Dants und Verlauffbrief von dem absonderlich
 requirierten Dantsch. geschworen und immatriculierten Notario auf
 beiderseits Contrahenten rescriben zu Capis gebracht, so fort nach
 Dasen mündung von demselben so inose, als dem nebst dem
 Gassen bey Ständen und Zünften, wie auf dem adhibierten Notario
 allseits richtig und unterschrieben und besiegelt worden.
 So geschahen, Frankfurt den 25^{ten} Junij 1750.

Johann Baptist
 Käufer

Maria Theresia
 als Verkäuferin

Anna Barbara
 als Käuferin

Johann Peter
 als Zeuge und Schwere
 Zung.

Anton
 als Zeuge

Anton
 als Zeuge

Das vorgenannte Dantsch und Verlauffcontract von dem
 beiderseits Contrahenten, und zeuhten off. Bräu Ständen
 und Zünften pravia prelectione also wie Konstat, in
 meiner Gegenwart allseitig richtig und unterschrie-
 ben und besiegelt worden, in welche wird Druck meine
 richtig und unterschrieben, und demnach dem von
 wesentlichen Notariats Signet hermit attestiert, und bracht,
 Datum et Locus

In fidem

Johannes Philippus Götz Notar. Caesar publ.
 jurat. Examinal. approbat. et immatricul.
 civis Moeno francofurtensis, ad hoc
 specialiter requisitus propria



[Handwritten signature]

Johannes Schieber, Bürger und Bier-
 brauer, Ehefrau Helena Barbara, vier ge-
 bornen Töchtern haben verpfändet an Herrn
 Johann Jacob Artzbe, Bürger und Gast-
 facter, Willibron, et haeredes,
 Eine Bedienung in der Saalgaße zu
 unsern Herrn Konstanz Brühns Stadt Willibron,
 und Herrn Despoullingens Erlaube ein und
 anderwärts gelegen, firtten in die Pfälz
 gaße an der
 pro censu pro die B. für in löblichen St. Catha-
 rinen Kloster, eine in bezug ab zu
 Ludwig, und ab zu Kaufmann auf dem
 gewöhnlich, rigen.

Durch diesen Zusatz geschesser von und
 und Bedienung und Gütern in gutem
 gangbaren Muth a. B. 2. zu bezeugen
 und ob auf dem Unterhand von ein
 geschaffener Zeit Kauf, stillung, und
 Kaufung besagter Unterhand ob
 baar von gelisteten Gütern, zu beza-
 hen vom 25. Decembri's a. p. über
 vier das, samt ungelisteten pension
 zu vier pro cento, alle salbe Jahr prorata
 zu unterziehen.

Mit dem anständlichen Anfang,
 wann innerhalb Vierzehntagsfrist
 nach erstattung des letzten Willen,
 der in sich nicht nachgeklagt, oder
 sonst anders prolongiert werden, die
 Pfandbesitzer derauf ab und ordentlich
 geben solte.

Obero-

Derwast vorgefandener sat. Selbft zuge-
gen in dieser Busch gemilligt, und Er-
kauft, dass die selb. angesehener gold
ist samst, als isten Einnahm zu staten
kommen, darunter die selb. isten, in
ihren Resten beyten sabunden. Was
hieser Resten in specie Scti Vellejano,
et aucthent: si qua mulier, auf vorstae
beystern isten vnsandigung in
und vnselbst d'äfflich begabten.

Actum die 14. Martii 1753. Coram Domino
Consule iuniorie Joanne Mathias Sausa,
Senatore.

Pro Copia
Aus der Reichs Kammer
Lautley-Buch

Inmarch am 25. Decemb: 1755. auf obigen Junyatz
2500. L bezuget worden, solches also nun noch auf dieben
saindend fünf hundert gulden bestanden, und noch bestat,
Mehrs 2500. L. uns fante dato d'ieser Herrn Joann Mathias
Sausa vnselbst abgeleget worden; als transportieren
wir f'urmit unrer auf ge'astete Hand, desinbruyten
Saindes gefabende Junyatz durch pleno Jure an vnsel
g'alt Herrn Joann Mathias Sausa. vnselbst unrer
nigensandigen Unterschrift. Frankfurt d. 26. Jul. 1758.

Joann Ruff

Joann Wilhelm Astope

Adnoy Ernsard Wolow

Am 20. Julii 1758 haben die vnselbesten Creditors
nach der Reichs Kammer und Erben, vnselbst Joann
Kojfel nomine uxoris, vnsel gelobten Wolow, Joann
Wil-

Antilphen Antogn, und Georg von Brandenburg Antogn, vromög
 ist, auf diese C. A. bestimmlisten befragung vom 17ten
 des Monats Dec. 1755, zu dem Hauptverpflichteten gildten
 an dem hiesigen vromöglichen Capital abgelegt war die
 übrige siebenhundert fünfzig gildten abtr
 von Johann Mathias Hoppe, Bierger und Gasthalter
 in demselben abgelegt und bezahlet hat, und zwar in alten
 Münz, oder Gold, nach dem Ratte von alten Münz
 gerichten, darunter von der Herrschaft Hoppe et
 haeredibus die Befugnis zumit cum omni jure cedi,
 ut, transportirt, und übergeben haben sollte.
 Aubrey ist in Gegenwart und mit Einwilligung der
 debitoris, der Zahlungstermin von dato über
 den das, und bis dahin abgelegt, auf bey
 der das, vromöglichen worden, das von ablauf
 der das, eine Teil der andern, ein vromög
 das zuvor nichtmündigen sein sollte, wenn das Cap
 tal nicht länger stehen blieben müßte; dero
 hat der von creditor die interesse auf 3 1/2 pro
 cento, die lasten, der schulden abtr vromög
 die selbe alle falls ja pro rata in alten Münz
 zu zahlen. actum et supra. Ex Eodem

Am 13ten May 1761 sind debitorische Schulden Jo
 hanns Mathias, Bierger und Gasthalter, et uxoris
 Juliane Barbara, geborenen Anllam bey der Cantz
 ley vromög, und haben mit respect abumaligne
 Engländer ist der frauw in dem Anstalt zu
 staten Rommiden Unblühnen fünfzig, in
 specie et vellejani et Auth. signa mulier p
 auf Morano bey dem Anstalt vromög
 angestrichelt und beklagt, daß der Anstalt
 gegen creditor vromöglichen sein vromög
 zu dem in diesem Anstalt zu Mor brennen 7500
 angetroffen sind, in gutem, in gutem
 alten Anstalt a Co. Nr zu dem Anstalt und
 sonst das Anstalt haben, daß als vromög
 das Anstalt Mor mit ein Acht laufend ein

hundert Gulden zusammen saffen Hät, mit ein-
 ander zu bezahlen Nov. 26. Juli nächst in über
 einig Jahren zum best das in ofuabnglich, samt
 alljährlich nur Pension zu einig und ein selb
 bis onto allen selb Jahren pro rata in al ten
 Münt zu nutzten, und die dinstig und ungen
 der auf Kündigung, wie in Aufsatz zu thet Altes-
 ungen. Actum ut supra, coram Domino Con-
 sule Juniore, Joh. Daniel ab Oenschlager, se-
 natore. /

Ex eodem. /


Copia Du Saltes
 Johannes Schiebers Bür-
 ger und Weinhandl. et
 8100 ^{v. x. oris} ~~7000~~ ^{fl.} über
 40000 ^{fl.} Capital

Termin. solut. d. 25. Dec. 1757
 prolongirt bis 1761
 Termin. solut. d. 26. Jul. 1764.
 ofuabnglich.
 prolongirt bis 26. Julii 1766.
 ofuabnglich
 prolongirt bis 26. Julii 1772.
 prolongirt bis 1775.
 prolongirt bis 1778.
 prolongirt bis 1781.

Anno 1753. p. 108

20.

Dass Herr Johann Baptist von Auer Rent dato, an
 dem auf Simon Hans Hofmann, Geizthigen Insetz,
 Vierzehnhundert guldern, sagt 3000/- abgeloht und
 nichtig und wege sagt hat, wird durch selben
 Geizthigen nicht rigens Land unter Schrift
 Laster und dem was geringst, demselben aus
 Mänge, den 5^{ten} Julii: 1754:

 Johann Jacob Artope in f. d.

Sie auf 225^{ten} Xbris: 1755 = wieder fünf Hundert guldern
 auf guldern, dazzu die eine quittung von 2500 guldern
 nichtig und wege sagt hat, demselben / Schriftzug
 so zu thun, die das viel ist, nichtig
 pro Gouverneur
 Johann Jacob Artope!

25. 11. 1755

Ich der Johann Christoph A uxori Brief dato = an dem auf
meinem dreyßigstägigen Grueßlichen Jesatz = Zwengstücken
fünffhundert gilden, nebst and = 2500 gilden = abgelegt,
bleibet mit rechtlich verfallt hat, wird demselben mit eigener
Landneuberechtigund ausgedauert, hat, hat, hat, hat
zu Posen an dem spitzenende, wo zuigen, t. frau, hat, hat
Meyn, den 25^{ten} NOTIS: 1755



Johann Jacob Christoph der jüngere

25.6.1758.

22.

Daß Herr Johann Baptist Auzer Landgerichtlicher
Jurat diehalb insoweit entworfen = als vom 25. April 1757
bis zum 25. Junij 1758 d. h. mit Ein Hundert fünfzig Gulden
Raage 150 $\frac{1}{2}$ Richtig und wohl bezahlet hat wird ihm allem
hin mit Gleichende Insgeheimt: Franckfurth d. 25. Junij
1758:

Johann Jacob Artope Allig. Secur.

93.

17. 9. 1781.

In Namen Gottes Amen!

Auslöb: Kivortel ante proba.
coll de 11 Sept. cur: ad causam
der Mittel des fünfzig Jahren
von beyroth und beyroth
mirsch Jos. Deshabots yd
derabot.

Nach Krolung des pro-
tocolli wird der Deshabo-
tschen Mittel die Obigkeit
Vorgeschrieben zum Vor-
lauf des quast Gaus, des frei-
mit wofail ad.

Der. in Sen. Cab.

J. 17 Sept 1781.

unmäßig
was
inwider-
wie solch
die Colly
Sündigen
davon geding
worden.
4. Item
fram
sinn
was
der Mittel,
und ander
rogans
der und
und den
sündig
Laten
- sat, wie
den und
sist, und
at worden
davon
sowohl
gest
Gomab
all für
e. Heir
und
und gilden
- der
ing
unter

V. 11

50:K^{as}
Nicola
Dor: Gott
Friedrich
St. Michaelis

Im Namen Gottes Amen!

Wir sind zu wissen zu sein und zu wissen
dass, das ist zu gut gezeigten dato und dazu zu sein nach
anderen Personen in Ansehung des Kaufs und in Ansehung
eigentliches Kaufs und Vorläuf-Contract, wie solches
nach dem gemeinsamen Dessen sowohl als in der
Markt-Reformation nach am Trächtigsten und Bündigsten
erwünscht worden may, getroffen, und mit darauffolgender

1. Band

17ten Septemb: h. a. nachstehendes
Helena Barbara Disiboden Wittib
Katholik des Ehegatten Disiboden gewesener
Ehegattin und Disiboden Wittib
ist in der Daalgaß neben Johann Glöckl Minor und ander
seits neben Frau Katharina Meindorf Wittib gezeugt
und geboren, die Metzgergasse, Nordende, fordert und
allen Zinsen von 1000, außer mit sechs guldten Grundzins
in löblichen Katharinen Kloster und acht guldten Laborem
gold jährlich bei Hofe, und solches zu unterhalten hat, wie
solches Befehlung dormalen in ihren Ländern und
Männern auf. Das und das 1000 Mark diegen, hat, und
dieser Vertrag worden, oder das Jahr befristet worden
sollen, können und mögen, samt allem was darinnen
Land, Band, Mann-Nied und Nagelholz ist, sowohl
über als unter der Erde gesucht und in gesucht
für sich und ihre Erben, An Johann Johann Thomas
Metzger und Disiboden Wittib, und all ihre
und deren Erben und Nachkommen.

2. Band ist dieser Kauf und Vorläuf getroffen worden und in
die Summa von 15000. hi sage 10000 fünf tausend guldten
im Zwanzig und zwanzig guldten fünf, welche 10000
tausend guldten, so gleich bei Unterzeichnung dieses
Kaufs Briefs Bar und in einer in zu unterhalten

V. M.



Demnach dem Herrn Johann Conrad Uebel
und seiner Ehefrau Catharina Uebel und austrittet
aus dem, auf demselben die Ehefrau Helena
Carolina Uebel in weitest gehender Ueberein-
kunft mit über dessen rüstigen und baaren um-
fang und anzahlung in der vorbestimmten Zeit
des quittes ausgeben, sondern dieselbe sich auf
der rüstigen anzahlung des nicht baar oder nicht
so viel umfangenen geldes hinweg weißbunde und
weißbündlich gegeben haben will, dafor auf die
Frau Helene Uebel, die rüstigen Uebel und
ihren Ehemann und Nachkommen in die Mölliger
possession hinwegsetzt und das Eigentum
Mölliger abtritt, auf demselben Uebel und
oder dem Ehemann auf jedwede Art gegeben
die Eviction und wasserrecht in sich lieblicher
Nacht-Entzug zu leisten auf jegliche Art unter
Schreibung dieses aller documenten und Einsetzung
gotteslich anzuhändigen und zu überliefern,
wanniger nicht die gegen jedermann An- und
Zusicherung, die ihnen Helene Uebel wegen
rüstiger gelder nach zu Uebel und
Hader zu fallen, Vorzug und zugesagt
Da nun

und dieser Kauf und Uebel-Contract ordlich und
offen alle dergleichen geschlossen worden, so unterschreiben
sich mit sämlicher Interessenten und gegeben sich
weißbunde und weißbündlich allen und jedem etwa
dagegen zu machender Forderung sachlich sondern
in Besondere aber des Zusage, Bestätigung,
Festsetzung, geschäftlicher überredung oder überlieferung
andere nicht dergleichen als Vorabsetzer Nach-

Uebel



Abstreitung über oder unter der Folter der
wischen Worts, wider Zurechtung in den Morigen
Stand oder wie dergleichen Exceptionen und Er-
folten sonstem Nafien haben oder noch werden
werden können.

Diesem zu wasser und land und so vor festhaltung
ist gegenwärtiger Zeit und Wochent Contract
zu Fugere gebracht von allen Contrahenten und von
Erzstücken nach dessen schriftlichen Wochentung geschicket
und steht dem fürzu expresse abtun von Notario
und von Fugere eigenständig unterzeichnet und be-
sigelt worden. So geschehen Frankfurt am Main
den 26^{ten} Septembris fünftausend vierhundert
und achtzig.

Galuna Barbara Disirawen geb. Kollmann als
Erbkäuferin

Joh. Georg als Verkäufer

Anna Elisabetha Garsin als Verkäuferin

Demingius Donath als Käufer.

Joseph Gombert als Käufer

Maria Salomina Hüner als Käuferin

Joseph Gombert als Käufer

Joseph Hilgert als Käufer

Joseph Gombert als Käufer

Das sämtliche Contrahenten steht demselben fürzu
nach

nach demselben Abgeschlossen in meiner Eigenschaft
sich eigenhändig unterschrieben und mit Sigilla
beglaubigt haben, so wird, soll auch derselbe
für seine Verbindlichkeit zu dem besagten Beglaubigung
attestieren. actum ut supra . . .
in fidem

Georgius Marcus Geier Not.
Ces. publ. jurat. approb.
matriculatus civis in
Münch.
3